



Unvollständiger Verkaufsprospekt

vom 06. Juni 2005

über

Optionsscheine

Variante Aktie
(mit öffentlichem Angebot)

Nachtrag Nr. 4 vom 08.09.2005 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt 06. Juni 2005

Inhalt

Allgemeiner Teil

Angebot im Überblick.....	3
Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	4
Verlustrisiken	5
Allgemeine Informationen	8
Anhang: Bedingungen der Optionsscheine Variante Aktie.....	10

Wertpapier-Verkaufsprospekt

Vom 06. Juni 2005

Nachtrag Nr. 4 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 06. Juni 2005

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Wien
emittiert

auf den Inhaber lautende

Kauf- und Verkaufsoptionsscheine

ISIN-Code Produkt	WKN	Basiswert	ISIN-Code BW *	Whrg BW *	Maßgeb. Börse des BW *	Basis- preis	Volumen	BZV **	Laufzeitende/ Verfallstag	Erster Handelstag in Deutschland	Letzter Handelstag in Deutschland	Settlement	MIN ***	Style	Call / Put
KAUFOPTIONSSCHEINE (CALLS)															
AT0000497615	A0FEDE	OMV AG	AT0000743059	EUR	Xetra Wien	40	1.000.000	10:1	15.09.2006	09.09.2005	13.09.2006	Cash	1	am	Call
AT0000497623	A0FEDF	OMV AG	AT0000743059	EUR	Xetra Wien	45	1.000.000	10:1	15.09.2006	09.09.2005	13.09.2006	Cash	1	am	Call
AT0000497631	A0FEDG	OMV AG	AT0000743059	EUR	Xetra Wien	50	1.000.000	10:1	15.09.2006	09.09.2005	13.09.2006	Cash	1	am	Call
AT0000497649	A0FEDH	OMV AG	AT0000743059	EUR	Xetra Wien	55	1.000.000	10:1	15.09.2006	09.09.2005	13.09.2006	Cash	1	am	Call
VERKAUFSOPTIONSSCHEINE (PUTS)															
AT0000497656	A0FEDJ	OMV AG	AT0000743059	EUR	Xetra Wien	35	1.000.000	10:1	15.09.2006	09.09.2005	13.09.2006	Cash	1	am	Put
AT0000497664	A0FEDK	OMV AG	AT0000743059	EUR	Xetra Wien	40	1.000.000	10:1	15.09.2006	09.09.2005	13.09.2006	Cash	1	am	Put

*) BW: Basiswert
 **) BZV: Bezugsverhältnis
 ***) MIN: Mindestanzahl, Stückelung (Stücknotiz)

Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Der Wertpapier-Verkaufsprospekt (der „Prospekt“) stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebots oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Erteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Optionsscheine sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 („Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für die Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Optionsscheine werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Optionsscheinen innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt sind.

Alle Handlungen in bezug auf die Optionsscheine, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“), insbesondere unter Beachtung von § 21 (1) FSMA zu erfolgen.

Verlustrisiken

Allgemeine Risikohinweise für Optionsscheine

Beim Erwerb von Optionsscheinen, bei denen die Lieferung des Basiswertes ausgeschlossen ist, wie zB bei Aktien-, Index- oder Zinsoptionsscheinen, erwirbt der Inhaber der Optionsscheine einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus der Differenz zwischen einem festgelegten Basiskurs und dem Marktkurs des Basiswertes bei Ausübung errechnet (der „Differenzbetrag“). Dieses Recht ist bei Call und Put Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht – nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen – bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Abrechnungskurs den Ausübungspreis am Bewertungstag überschreitet, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der maßgebliche Abrechnungskurs den Ausübungspreis am Bewertungsstichtag unterschreitet.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher nicht durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Zu beachten ist, dass eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes (zB einer Aktie) den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern kann. Angesichts der begrenzten Laufzeit kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig vor Verfall der Optionsscheine wieder erholen wird. Erfüllen sich die Erwartungen nicht, so verfallen die Optionsscheine mit Ablauf der Laufzeit als wertlos. Der Verlust liegt sodann in dem für die Optionsscheine gezahlten Preis.

Hebeleffekt

In bezug auf das eingesetzte Kapital sind Veränderungen des Optionspreises überproportional größer als die des Basiswertes. Dieses besondere Merkmal der Optionsscheine nennt man Hebeleffekt („Leverage“-Effekt). Während mit den Optionsscheinen höhere Gewinnchancen verbunden sein können, als mit anderen Kapitalanlagen, so weisen diese jedoch auch überproportionale Verlustrisiken auf – der Leverage-Effekt wirkt also in beide Richtungen.

Der Leverage-Effekt ist umso größer, je kürzer die Laufzeit eines Optionsscheines ist; prinzipiell gilt aber auch, je größer der Leverage-Effekt, umso größer ist das mit ihm verbundene Verlustrisiko.

Währungsrisiken

Wenn der in den Optionsscheinen verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der zugrunde liegende Basiswert in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber der Optionsscheine nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab.

Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich – der Wert der erworbenen Optionsscheine, der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes oder der zahlbare Differenzbetrag vermindert.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, die die mit dem Optionsschein verbundene Gewinnchance extrem mindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheines über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheines anfallenden Kosten.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und jeweils zugrunde liegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Optionsscheinen nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für den Inhaber von Optionsscheinen ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Optionsscheinen

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem jeweiligen Optionsscheininhaber keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Optionsscheine kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Optionsscheine zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen, wie sie in den Optionsscheinbedingungen definiert sind, ergeben.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Optionsscheinen den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Optionsscheinen sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Optionsscheinen verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Optionsscheine

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen.

Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Optionsscheine über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Optionsscheine müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses der zugrunde liegenden Aktien und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den jeweiligen Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Optionsscheine bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte haben, auf die sich die Optionsscheine beziehen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine bzw. auf die von dem Inhaber der Optionsscheine zu beanspruchende Tilgungsverpflichtung hat.

Dieser Risikohinweis ersetzt nicht die in einem individuellen Fall notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieses Risikohinweises gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Vermögensverhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Allgemeine Informationen

Dieser Verkaufsprospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz („VerkProspG“) unvollständig veröffentlicht. Die noch fehlenden Angaben (*¹) werden Gegenstand von Nachträgen sein und gemäß § 9 Abs. 3 VerkProspG veröffentlicht. Soweit zur Beurteilung der Optionsscheine weitere Informationen der Aktualisierungen erforderlich sind, werden auch diese im Rahmen von Nachträgen zum Verkaufsprospekt veröffentlicht.

Verantwortung

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (nachstehend auch „Emittentin“, „Erste Bank“ oder „Bank“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Erste Bank-Gruppe“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 13 VerkProspG die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind und/oder von Dritten verbreitet werden, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereitstellung und Verfügbarkeit von Unterlagen

Dieser Verkaufsprospekt (inkl. der Geschäfts- und Zwischenberichte) der Erste Bank werden bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, OE 378, Börsegasse 14, A- 1010 Wien sowie bei dem Rechtsanwaltsbüro Plangger, Steinweg 8, D-60313 Frankfurt und auf der Homepage der Erste Bank (www.erstebank.com) zur kostenlosen Ausgabe bzw. zum Download bereitgehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen der Emittentin können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BaFin“) als zuständige Hinterlegungsstelle iSd § 8 VerkProspG übermittelt worden. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

Angebot und Verkauf

Die Erste Bank bietet vom * jeweils * (Anzahl) Optionsscheine bezogen auf * (die „Optionsscheine“) zu den nachstehend angeführten Verkaufspreis/en in Deutschland zum Verkauf an. Die Optionsscheine bilden den Gegenstand dieses Verkaufsprospektes und seiner jeweiligen Nachträge.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Optionsscheine bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Vereinigten Königreichs zu beachten.

¹ * Dieser Platzhalter wird bei den jeweiligen Emissionen durch die entsprechenden Angaben gemäß den Optionsscheinbedingungen ersetzt.

Bedingungen der Optionsscheine

Variante Aktie

B E D I N G U N G E N

KAUF- UND VERKAUFSoPTIONSSCHEINE

DER



AUF AKTIENWERTE

§ 1

Einleitende Bestimmungen

1. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien ("Emittent", „Erste Bank“), begibt gemäß diesen Bedingungen Kaufoptionsscheine, jeweils auf den „Basiswert“ gemäß dem „Angebot im Überblick“ („Optionsscheine“) im Wege einer Daueremission. Der Ausgabepreis wird vom Emittenten laufend festgesetzt.
2. Das Angebot im Überblick ist integrierender Bestandteil dieser Bedingungen. Die jeweils für eine Serie getroffenen Festlegungen hinsichtlich des Basispreises, der Laufzeit, des Bezugsverhältnisses bzw. des Erstausgabepreises ergänzen diese Bedingungen.

§ 2

Zahl-, Einreich- und Optionsstelle

1. Zahl-, Einreich- und Optionsstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG („Optionsstelle“).
2. Der Emittent ist berechtigt, weitere Banken als Einreichstellen zu bestellen und die Bestellung von Einreichstellen zu widerrufen. Bestellungen und Widerrufe sind gemäß § 8 bekannt zu geben.
3. Der Emittent und etwaige weitere Einreichstellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte des Emittenten und stehen nicht in einem Auftrags-, Vertretungs- oder Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Optionsscheinen.

§ 3

Optionsrecht

Jeweils * (siehe Spalte Bezugsverhältnis im Angebot im Überblick) Optionsscheine der Erste Bank berechtigen den Inhaber nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen zum Erwerb („Kaufoptionsscheine“) bzw. zum Verkauf („Verkaufsoptionsscheine“) von jeweils einer Aktie („Basiswert“) der * („Gesellschaft“) zum Basispreis einschließlich der zugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte, mit der Einschränkung, dass jeweils nur 100 Stück Optionsscheine oder ein Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Wird am Bewertungstag der Schlusskurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Dauert die Marktstörung auch am 5. Tag an, so wird die Emittentin diesen Tag als Bewertungstag heran ziehen und einen Ersatzpreis festsetzen.

Dieser Ersatzpreis ist, soweit erhältlich, ein von der Maßgeblichen Börse festgelegter Preis des Basiswertes, oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis des Basiswertes, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

Das Bezugsverhältnis beträgt * (siehe Spalte Bezugsverhältnis im Angebot im Überblick).

§ 4

Laufzeit, Ausübungsfrist und Ausübungsart

1. Die Laufzeit beginnt mit dem Erstvalutatag und endet am Verfalltag, jeweils um 10:00 Uhr Ortszeit Wien. Das Optionsrecht kann jederzeit während der gesamten Laufzeit („Ausübungsfrist“) an jedem Bankarbeitstag zu den jeweiligen Banköffnungszeiten wirksam ausgeübt werden („American Style“). Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ im hier verwendeten Sinn bezeichnet TARGET-Geschäftstage sowie Tage, an denen die Banken in Wien und Frankfurt geöffnet sind.

Die Einreichung bei der Optionsstelle gilt als am Tag der Einreichung erfolgt, wenn sie bis 10:00 Uhr Ortszeit Wien vorgenommen wurde; ansonsten gilt sie als an dem der Einreichung folgenden Tag als erfolgt. Zum Verfalltag erlöschen sämtliche Optionsrechte, die bis dahin nicht wirksam ausgeübt worden sind, die Optionsscheine werden damit ungültig.

2. Die Ausübung der Optionsrechte ist ausgesetzt,

- a) am Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft, oder
- b) an Bank- und Börseschließtagen in Österreich und Deutschland, oder falls der Basiswert an einer Börse in einem anderen Land notiert, einem Bank- und Börseschließtagen in diesem Land.

§ 5

Form der Optionsscheine

Die Optionsscheine je Serie werden zur Gänze in je einer Sammelurkunde gemäß § 24 österreichisches Depotgesetz BGBl. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung, vertreten. Die Sammelurkunde(n) trägt (tragen) die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Erste Bank. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Optionsscheinen besteht nicht.

§ 6

Ausübung des Optionsrechtes

1. Zur Ausübung des Optionsrechtes muss der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist eine schriftliche Erklärung („Ausübungserklärung“) bei der Optionsstelle gemäß § 2 einreichen. Diese Ausübungserklärung ist für den Erklärenden bindend, unbeding und unwiderruflich.

2. Die bestimmungsgemäße Ausübung des Optionsrechtes berechtigt zum Bezug des Einlösungsbetrages gemäß § 3, wobei für die Anspruchsberechtigung das Einreichdatum maßgeblich ist.

3. Weiters muss der Optionsscheininhaber die entsprechende Anzahl an Optionsscheinen spätestens mit Abgabe der Ausübungserklärung an die Optionsstelle liefern, und zwar entweder durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem bei der Optionsstelle gegebenenfalls unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder durch Lieferung der Optionsscheine auf das durch die Optionsstelle namhaft zu machende Wertpapierdepot. Gleichzeitig mit der Abgabe der Ausübungserklärung ist der Basispreis zuzüglich anfallender Steuern, Abgaben und sonstiger Spesen an die Optionsstelle zu zahlen.

4. Bei Erwerb des Optionsscheines bzw. bei Ausübung kommen die banküblichen Spesen zur Anrechnung. Etwaige Steuern und Abgaben, die in der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung des Einlösungsbetrages anfallen, sind von den betreffenden Optionsscheininhabern zu tragen.

5. Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine wird der Emittent den Einlösungsbetrag gemäß § 3 mit Valuta von drei Bankarbeitstagen abzüglich anfallender Steuern und Abgaben auf das in der Ausübungserklärung namhaft gemachte Konto gutschreiben bzw. die Buchung durch die jeweils depotführende Bank veranlassen.

§ 7 Marktstörung

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels im Basiswert an der Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der maßgeblichen Optionenbörse.
2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
3. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 8 Verwässerungsschutz

1. Falls innerhalb der Ausübungsfrist ein Anpassungsereignis hinsichtlich des Basiswertes gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen eintritt, so wird der Emittent eine Anpassung der Optionsscheinbedingungen vornehmen. Bei der Anpassung orientiert sich der Emittent daran, wie an der maßgeblichen Börse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionsscheine auf den Basiswert erfolgen.

Sollten an der maßgeblichen Börse keine solchen Optionsscheine auf den Basiswert gehandelt werden, so wird der Emittent die Anpassung in der Weise vornehmen, wie sie die maßgebliche Börse vornehmen würde, wenn entsprechende Optionsscheinkontrakte dort gehandelt würden. Die Anpassungsmaßnahmen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Maßnahmen an der maßgeblichen Börse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionsscheinkontrakte dort gehandelt würden.

„Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Optionsscheinen ist jene Börse, wie im jeweiligen Angebot im Überblick festgelegt.

2. Anpassungsereignis ist jedes Ereignis im Zusammenhang mit der Gesellschaft, bei dessen Eintritt die maßgebliche Börse eine Anpassung des Basispreises, des Basiswertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl der Kontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionsscheinkontrakte auf den entsprechenden Basiswert an der maßgeblichen Börse gehandelt würden.

3. Der Emittent ist berechtigt, gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Börse vorgenommenen Anpassungsmaßnahmen abzuweichen, sofern er dies sachlich für gerechtfertigt hält und eine solche Anpassung in der Weise durchgeführt wird, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis stehen würden. Für den Fall von Einwendungen gegen solcherart vorgenommene Anpassungen wird der Emittent nach Beratung mit einem vom Emittenten zu bestimmenden, unabhängigen Sachverständigen die Frage der entsprechenden Anpassung abschließend klären.

4. Der Emittent verpflichtet sich, die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, ab dem die Änderung gilt, unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

5. Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, erfolgen in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind oder auf der Homepage der Emittentin mit Wirksamkeit gegenüber den Optionsscheininhabern. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Optionsscheine bedarf es nicht.

§ 10
Börseanmeldung

Die Einbeziehung der Optionsscheine in den Dritten Markt an der Wiener Börse bzw. den Freiverkehr an der Wertpapierbörse in Stuttgart wird beantragt.

§ 11
Prospektpflicht für das öffentliche Angebot

Die Optionsscheine werden in Deutschland öffentlich angeboten. Es wurde ein Prospekt nach dem Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 12
Aufstockung/Rückerwerb

1. Der Emittent behält sich vor, jederzeit weitere Optionsscheine mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, und dadurch das Emissionsvolumen zu erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

2. Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurück zu erwerben.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 14
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Optionsscheinen gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand.

§ 15
Schlussbestimmungen

Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Änderungen bzw. Ergänzungen werden den Optionsscheininhaber unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

Wien, im September 2005

ERSTE BANK
DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG